

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	26.03.2012

Einsatz von städtischen Betriebsprüfern im Bereich Gewerbesteuer

Das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren der Gewerbesteuer ist zweistufig. Das Finanzamt entscheidet zunächst über die persönliche und sachliche Steuerpflicht und erlässt einen Gewerbesteuerermessbescheid bzw. in Zerlegungsfällen einen Zerlegungsbescheid. Hierauf aufbauend setzt die Gemeinde die Gewerbesteuer unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Erhebungszeitraum anzuwendenden Hebesatzes fest.

Da die Kommunen an diesem finanzamtlichen Verfahren grundsätzlich nicht beteiligt sind und auch kein eigenes Einspruchsrecht gegen einen Gewerbesteuerermessbescheid haben, hat der Gesetzgeber ihnen ein Teilnahmerecht an Betriebsprüfungen eingeräumt. Es wird den Gemeinden damit ermöglicht, ihre verschiedenen Rechte schon im Steuerermittlungsverfahren auszuüben. Dieses Auskunfts- und Teilnahmerecht nimmt die Stadt Köln - wie auch verschiedene andere Großstädte im Bundesgebiet - als freiwillige Aufgabe wahr. Neben der Sicherstellung der Rechte als Steuergläubigerin dienen die Teilnahme sowie das Recht auf Akteneinsicht und auf mündliche / schriftliche Auskunft auch der Kontaktpflege mit den Steuerzahlern und der Finanzverwaltung.

Die Aufgabe Betriebsprüfung ist organisatorisch in das Sachgebiet Gewerbesteuer eingebunden. Für diese Aufgabe sind 6 Stellen eingerichtet. Die Aufgabenerfüllung setzt vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des speziellen Steuerrechts, des Wirtschaftsrechts sowie in Buchführung und Bilanzsteuerrecht voraus.

Durch die Tätigkeit der Betriebsprüfung werden pro Mitarbeiter und Jahr (nach erfolgter Einarbeitung) durchschnittlich ca. 1 Mio. EUR Gewerbesteuermehreinnahmen als Ist erwirtschaftet, die ansonsten nicht erwirtschaftet würden. In 2011 wurden ca. 4,2 Mio. EUR vereinnahmt. Weiterhin wird das besondere Fachwissen der Betriebsprüfung genutzt, in generellen Angelegenheiten die Interessen der Stadt Köln erfolgreich zu vertreten. Im Problemfeld „Mehrmütterorganschaft“ konnten so künftige Gewerbesteuereinbrüche für die Erhebungszeiträume 1999-2000 von 20,0 Mio. EUR und eine Rückzahlung bereits vereinnahmter Gewerbesteuern 1991-1998 von 135,0 Mio. EUR vermieden werden.

gez. Klug